
Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen – Gleiwitzer Straße Nord-West –

 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 mit Schreiben vom 25.03.2020

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Bayer. Hotel- und Gaststättenverband Kreisstell e Erlangen-Höchstadt Atzelsberg 1 91080 Marloffstein			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Straße 119 96052 Bamberg	21.04.2020	1	Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			2	Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung: Entlang der östlichen Straßenseite der Gebbertstraße verläuft das o. g. 110-kV-Kabel. Trassengleich über den 110-kV-Kabeln verläuft ein Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Koordination der Bauarbeiten erfolgt in der nachgelagerten Planungsebene. Die Hinweise werden der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>Unsere Kabeltrasse verläuft, wie Sie dem beiliegenden Lageplan entnehmen können, außerhalb des Geltungsbereiches des gegenwärtigen Bebauungsplanes Nr. 471 der Stadt Erlangen.</p> <p>Sollten Arbeiten im Bereich unserer Kabeltrassen stattfinden, sind wir mind. vier Wochen vor Baubeginn erneut zu hören.</p> <p>Die Schutzstreifenbreite des 110-kV-Kabels beträgt für Bebauung und Aufgrabungen jeweils 3,00 m, gemessen jeweils vom äußersten linken Kabel nach außen sowie vom äußersten rechten Kabel nach außen.</p> <p>Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind ausschließlich von Hand und erst nach Genehmigung durch die Bayernwerk Netz GmbH 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, zulässig.</p> <p>Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzeln Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone je 2,5 m („Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln).</p>	<p>Die Stellungnahme wird bereits berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten, demnach im Bereich der festgesetzten, geplanten Baumstandorte Mindestabstände von 2,50 m zur Stammachse bzw. die Vorschriften gemäß dem DVGW-Regelwerk einzuhalten sind. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungs- und Koordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen. Ziffer 2.2 der Festsetzungen zur Grünordnung regelt darüber hinaus, dass, sofern der Abstand der geplanten Bäume zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen den Mindestgrenzabstand unterschritten wird, entlang der Grenze auf Privatgrund Durchwurzelungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Bereich der zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	Das Graben von Suchschlitzen darf nur im Beisein eines Mitarbeiters unserer Servicegruppe mittels Handschachtung durchgeführt werden.	sowie des nördlich angrenzenden Baumbestandes außerhalb des räumlichen Geltungsbereich sind deren Kronen- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
5.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen Schulstraße 1 b 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
6.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Friedrichstraße 7 (1.OG) 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	03.04.2020	1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			2	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksich-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>tigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden. Die Vorhabenträgerin wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.</p>
			3	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können bzw. zum Teil schon vorhanden sind, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist bzw. wäre Bestandteil der weiterführenden Planungen.</p>
			4	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
8.	Erzbischöfliches Dekanat Erlangen - Dekan - Mozartstr. 29 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
9.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	Friedrich-Alexander- Universität Erlangen - Nürnberg Schloßplatz 4 91054 Erlangen	22.04.2020		<p>Die FAU verweist zu diesem Bebauungsplan auf das Schreiben der IMBY vom 27.01.2020 in dem federführend für den Freistaat Bayern die beeinträchtigten Belange der FAU als Einwände gegen den Bebauungsplan vorgetragen sowie die seitdem ergriffenen und mittlerweile auch grundbuchrechtlich umgesetzten Kompensationsmaßnahmen des Vorhabenträgers dargelegt wurden.</p> <p>Die FAU bestätigt insoweit die abschließende Stellungnahme der IMBY, dass die Einwände aufgrund der vereinbarten Kompensationsmaßnahmen nicht mehr aufrechterhalten werden und im Falle eines Satzungsbeschlusses nicht mehr dagegen vorgegangen wird, wenn und soweit es die Festsetzungen im Planstand vom 19.11.2019 betrifft und kumulativ in etwaigen Baugenehmigungen keine Abweichungen / Befreiungen / etc. zu diesen Festsetzungen erfolgen. Dies gilt darüber hinaus insoweit die beabsichtigte Bebauung durch den Vorhabenträger dem Planstand zum Bauantrag vom 12.09./30.09.2019 entspricht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Planbegünstigte hat hier mit dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung getroffen, wonach dieser der Bebauung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zustimmt. Hierzu wurde eine entsprechende Dienstbarkeit zwischen den Parteien ausgearbeitet.</p> <p>Es erfolgen innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Abweichungen oder Befreiungen, die den vereinbarten Kompensationsmaßnahmen entgegenstünden. Eine Bewertung des Bauantrages erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p>
11.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	06.04.2020		Keine Einwände.	Entfällt.
12.	Handelsverband Bayern e.V. Ortsverband Erlangen Mode- und Sport Eisert			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Hauptstraße 1 91054 Erlangen				
13.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Geschäftsbereich Standortpolitik Unternehmensförderung Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	30.04.2020		<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände jedoch Anregungen vorzubringen hat.</p> <p>Durch die Ausweisung des ehemals gewerblich genutzten Grundstücks als Mischgebiet wird eine städtebauliche Neuordnung ermöglicht. Revitalisierung und Nachverdichtung entsprechen auch dem landesplanerischen Ziel des Flächensparens. Insofern kann die IHK der Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche zustimmen. Nutzungskonflikte sind durch diese Maßnahme nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK und die örtliche Unternehmerschaft stellen jedoch mit großer Sorge fest, dass zunehmend ehemalige Gewerbegebiete in Wohngebiete oder Mischgebiete umgewandelt werden. Neuausweisungen von gewerblichen Flächen finden kaum statt, so dass es zu einem Mangel an Ansiedlungsfläche für die Unternehmen kommt. Wir bitten Sie daher durch vorausschauende Planung, den ansässigen Unternehmen mit Erweiterungsabsichten und potenziellen Ansiedlungsinteressierten Zukunftsperspektiven einzuräumen.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der Planung ist eine gemischt genutzte Neubebauung mit Wohnnutzung, nicht störendem Gewerbe und ggf. einer Koordinationsstelle des „Fachdienstes Kindertagespflege“ der Stadt Erlangen zu ermöglichen.</p> <p>Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der bestehende Baulinienplan Nr. 80 durch den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 471 teilweise überplant werden. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Planung der Zielsetzung nach Innenentwicklung und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Das geplante Grundstück war bereits zuvor faktisches Mischgebiet und wird durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan als solches festgesetzt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
17.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
18.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	07.04.2020		Regionalplanerische Belange stehen nicht entgegen.	Entfällt.
19.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
20.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	21.04.2020		Das Plangebiet (Geltungsbereich ca. 0.6 ha) wird als Mischgebiet ausgewiesen und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischt genutzte Neubebauung mit Wohnnutzung, nicht störendem Gewerbe und ggf. einer Koordinationsstelle des „Fachdienstes Kindertagespflege“ der Stadt Erlangen. Für beide Mischgebiete werden die zulässigen Nutzungen eingeschränkt: Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten i. S. der „Erlanger Liste“ sind nicht zulässig. Für die sonstigen zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Sortiment werden zentrenrelevante Randsortimente grundsätzlich auf maximal 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 80 m ² begrenzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Handwerksbetriebe und produzierende Gewerbebetriebe mit untergeordneten Verkaufsflächen für den Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche 80 m² nicht überschreitet. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Das Vorhaben steht mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, so dass aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen zu erheben sind.</p>	
21.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochschulbau Bohlenplatz 18 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
22.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	06.04.2020		Keine Einwände.	Entfällt.
23.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	14.04.2020		Keine Einwände.	Entfällt.
24.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	28.04.2020		Keine Einwände.	Entfällt.
25.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	04.05.2020		Keine Einwände.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
26.	Stadtteilbeirat Süd Gleiwitzer Str. 6 91058 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
27.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
28.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	07.04.2020		<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
29.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg Email: poststelle@wwa-n.bayern.de	03.04.2020	1	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, jedoch werden folgende rechtlichen und fachlichen Hinweise und Empfehlungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			2	<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das beiliegende Baugrundgutachten geht von einem Grundwasserstand bei ca. vier Meter unter Gelände aus. Gründungstiefen werden mit 4 bzw. 7 Meter unter Gelände angegeben und binden demnach in das Grundwasser ein. Unterirdische Bauteile haben eine Länge von ca. 65 m bei einer Breite bis zu 30 Metern. Durch die geplante Bebauung wird auf das</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. Die Belange der Grundwassernutzung, Niederschlagswassersammlung und des Grundwasserschutzes sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Grundwasser eingewirkt (z. B. temporär: Bauwasserhaltung; dauerhaft: Aufstau, Umleitung, Absenkung). Dadurch können nachteilige Folgen für das Grundwasser oder für Dritte entstehen. Wir empfehlen, vor Baubeginn ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag zu geben, das die Beeinflussung ermittelt und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlägt. Eingriffe in das Grundwasser durch die geplanten Maßnahmen stellen grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Grundwasserbenutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.</p>	<p>Ein hydrologisches Gutachten wird bei Erfordernis in der nachgelagerten Planungsebene angefertigt.</p>
			2.1	<p>Eine wasserundurchlässige Bauausführung unterirdischer Bauteile wird im Baugrundgutachten empfohlen. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass gemäß örtlicher Entwässerungssatzung die dauerhafte Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Kanal nicht zulässig ist und auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zustimmungsfähig wäre. Im Falle einer Bauwasserhaltung ist eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Wassers nach vorheriger Festlegung von einzuhaltenden Kriterien sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.</p>
			2.2	<p>Unter Punkt 3 der „Textlichen Hinweise zum BP“ wird zutreffend auf mögliche Grundwassernutzung eingegangen. Hinsichtlich Grundwasserentnahmen zu Bewässerungszwecken sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zunächst Möglichkeiten der Niederschlagswassersammlung z. B. mittels Zisternen auszuschöpfen. Die Lenkungsfunktion der Bauleitplanung hinsichtlich Aufrechthaltung eines möglichst kleinräumigen, örtlichen Wasserkreislaufs könnte auch in diesem Punkt wahrgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der fast vollständigen Bebauung durch die Tiefgarage wird das Niederschlagswasser gemäß Entwässerungskonzept im Mischverfahren abgeleitet.</p>
			2.3	<p>In der Anlage 8 wird eine Trafostation dargestellt. In diesem Zusammenhang erforderliche bauliche Maßnahmen zum Gewässerschutz sind von der fachkundi-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beach-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p data-bbox="786 252 1453 316">gen Stelle für Wasserwirtschaft (fkS) der Stadt Erlangen zu prüfen bzw. zu benennen.</p> <p data-bbox="786 347 1453 651">3 <u>Bodenschutz</u> Auf dem überplanten Areal wurden Auffüllungen mit einer Mächtigkeit bis 7 m ermittelt. Eine stichprobenartige abfallrechtliche Deklaration hat eine Einstufung als Z1.2 Material ergeben. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind, abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg, die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.</p> <p data-bbox="786 671 1453 1281">Entsprechend dem „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorgeschlagen, folgende Hinweise zu übernehmen: - „Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“ - „Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.“</p> <p data-bbox="786 1302 1453 1417">4 <u>Niederschlagswasser</u> Der Boden wird im Baugrundgutachten als schwach durchlässig und nur mäßig bis gering sickerfähig beschrieben, liegt aber noch im versickerungsfähigem</p>	<p data-bbox="1473 252 2136 284">tung übergeben.</p> <p data-bbox="1473 347 2136 560">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. Aufgrund der Altlastenerkundung wird nicht von einer Belastung des Grundstücks ausgegangen. Eine Altlastenuntersuchung erfolgt bei Bedarf im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene.</p> <p data-bbox="1473 671 2136 815">Durch die Erteilung der Teilbaugenehmigung Az. 2019-1118-VV wurde die Baugrube bereits erstellt und der Aushub ist erfolgt. Eine Haufwerksbeprobung wurde in dem Zuge durchgeführt, es wurden keine Auffälligkeiten gefunden.</p> <p data-bbox="1473 1302 2136 1417">Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Grundlage des vorliegenden Bodengutachtens ist eine Versickerung des auf dem Areal anfallende Regenwasser nur oberflächenah möglich. Demzufolge</p>	

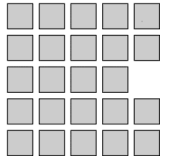
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Bereich nach DWA-A 138 (auf Grundlage eines Sickerversuchs ist ein Durchlässigkeitskoeffizient von k_f, Bem von 1,9 bis $4,4 \times 10^{-6}$ m/s anzusetzen). Die Bebauungsdichte einschließlich Tiefgarage erschwert eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort. Retentions- oder Sickerflächen werden nicht ausgewiesen. Hierin folgt der Bebauungsplan nicht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet zur ortsnahen und von Schmutzwasser getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Den maßgeblichen technischen Regeln folgend ist dafür bevorzugt die Muldenversickerung vor Ort anzustreben. Flächen für Mulden müssen in ausreichendem Umfang vorgesehen und freigehalten werden und Höhenverhältnisse der Entwässerungsanlagen sind daran anzupassen. Nur in begründeten Fällen sind unterirdische Sickeranlagen oder, wenn Sickerfähigkeit vor Ort nicht gegeben und eine Ableitung im Trennsystem zum nächstgelegenen Fließgewässer nachweislich unverhältnismäßig ist, ausnahmsweise auch eine Einleitung in den Mischwasserkanal zulässig. Dieser bundesgesetzliche Vorrang der Trennentwässerung gilt auch bei Neuüberplanung von bestehenden Bauflächen.</p> <p>Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis). Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Begrünung der Dachflächen von Gebäuden der Hauptgebäude und Nebenanlagen, zur Fassadenbegrünung und zu retentionsfähigen oder wasserdurchlässigen Befestigung von oberirdischen Stellplatz- und Platzflächen sind</p>	<p>muss die abwassertechnische Erschließung des Geltungsbereiches über das vorhandene Mischsystem erfolgen.</p> <p>Gemäß den aktuellen hydrodynamischen Kanalnetzrechnungen sind die bestehenden Abwasserkanäle soweit ausgelastet, dass eine Einleitung nur in gedrosselter Form bzw. auf der Grundlage einer Einleitbeschränkung erfolgen kann.</p> <p>Das Entwässerungsgesuch wird im Zuge des Bauantragsverfahrens geprüft.</p> <p>Zusätzlich sind sämtliche Dächer im Plangebiet als Flachdach mit intensiver oder extensiver Dachbegrünung festgesetzt. Mit dieser Maßnahme sollen die Dächer im gesamten Plangebiet auch zur Regenrückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser genutzt werden. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Hauptgebäude als auch für die Nebenanlagen. Damit wird ein Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas (Verdunstung) und auch zum Umgang mit auftretenden Starkregenereignissen geleistet, die bei der Dimensionierung der Substratschicht im Rahmen des Entwässerungskonzepts berücksichtigt werden.</p> <p>Neben dem sind alle oberirdischen Stellplatz- und Platzflächen mit retentionsfähigem oder wasserdurchlässigem Material zu bauen, um anfallendes Niederschlagswasser entsprechend §55 Abs. 2 WHG ortsnah versickern zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	<p>aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.</p> <p><u>Überflutungen infolge von Starkregen</u> Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren, besteht die Möglichkeit von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB. Im vorliegenden BP-Entwurf sind keine Höhenlinien dargestellt. Ob Oberflächenabfluss infolge von Starkregen in der Grundkonzeption der Planung berücksichtigt wurde, ist nicht erkennbar. Als erforderliche Festsetzung erscheint insbesondere eine Hörschwelle zur Tiefgaragenzufahrt, beispielsweise mit dem Wortlaut</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“ - „Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“ 	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Diese Punkte sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. Erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und/oder umgesetzt.</p> <p>Ein Überflutungskonzept ist, auch vor dem Hintergrund der bereits auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts genehmigten Tiefgaragenzufahrt, Teil der nachgelagerten Planungsebene.</p>
30.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	02.04.2020		Keine Äußerung.	Entfällt.
31.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere-Brucker-Str. 33 91052 Erlangen Tel. 09131 – 823 42 21	30.04.2020	1	<p>Elektrizitätsversorgung Die geplanten Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes werden über eine neu zu errichtende Trafostation an das Elektrizitätsnetz der Erlanger Stadtwerke ange-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Größe der mit einer Dienstbarkeit belegten Fläche wurde entgegen der in den Anlagen befindlichen Skizze (Anlage 8) im Planteil des Bebauungsplanes zu klein</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Fax 09131 – 823 42 64			<p>geschlossen. Dafür ist eine Fläche für die Elektrizitätsversorgung im Bereich der Tiefgarageneinfahrt enthalten. Im Zuge der erfolgten Detailplanabstimmung hat sich die Fläche mit benötigtem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erweitert (siehe Anlage 8 und beiliegender Plan). Wir bitten, diesen erweiterten Bereich nach beiliegendem Plan zu übernehmen. Zur Errichtung der Trafostation ist für die Trafostationsfläche mit Umgriff und für die notwendige unterirdische Kabeltrasse eine Dienstbarkeit (Trafostations- und Leitungsrecht) zu Gunsten der Erlanger Stadtwerke abzuschließen. Wir bitten dies in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 10 letzter Satz, nicht wie beschrieben für die Stadt Erlangen, sondern für die Erlanger Stadtwerke AG aufzunehmen.</p> <p>Ebenso ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.9 das Leitungsrecht für die Erlanger Stadtwerke festzuschreiben und nicht für die Stadt Erlangen.</p>	<p>dargestellt und wird der abgestimmten Planung entsprechend angepasst.</p> <p>Ziff. 10 der textlichen Festsetzungen wurde dementsprechend ergänzt, so dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Erlangen genauso wie für die Erlanger Stadtwerke gesichert ist.</p>
			2	<p>Wasserversorgung</p> <p>Die im Bebauungsplan geplanten Gebäude werden über Hausanschlüsse aus den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen in der Gleiwitzer Straße und Gebbertstr. angebunden. Zur Löschwasserversorgung sind 96 m³/h für zwei Stunden über bereits vorhandene Hydranten vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.</p>
			3	<p>Fernwärmeversorgung</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahmen vom 01.08.2019 beschrieben, wurde die ursprüngliche Bebauung des Bebauungsplangebietes bereits mit Fernwärme versorgt. Da es sich um getrennte Baukörper in verschiedenen Bauabschnitten handelt, wurde in Absprache mit dem Bauträger eine Fernwärmenetzerweiterung im Jahr 2019 in der Gleiwitzer Straße durchgeführt. Damit wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Fernwärme versorgt. In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir unter Punkt 5.11 im ersten Satz den Ausdruck „Versorgungsnetz Gas“ durch „Versorgungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Das gesamte Planungsgebiet inkl. Neubau soll an die Fernwärmeversorgung der Erlanger Standwerke angeschlossen werden. Die Versorgungsverpflichtung des Planungsgebiets mit Fernwärme kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Ein Anschluss ist jedoch seitens des Vorhabenträgers wünschenswert und soll über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Erlanger Stadtwerken und der Vorhabenträgerin geregelt werden.</p> <p>Die Textpassage in der Begründung wird wie vorgeschlagen durch den Ausdruck „Versorgungsnetz Fern-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	<p>netz Fernwärme“ zu ersetzen.</p> <p>Allgemein Es befinden sich in allen an das Baugebiet angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen und Gehwege) Versorgungsleitungen (Wasser-, Fernwärmeleitungen, Mittelspannungs-, Niederspannungs-, Info- und Lichtwellenleiterkabel). Sind aufgrund der Bebauung Umverlegungen erforderlich, so sind die anfallenden Kosten vom Veranlasser zu tragen.</p>	<p>wärme“ ersetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.</p>
			4.1	<p>Bei Baumpflanzungen im Bereich der Leitungen sind gem. DVGW-Regelwerk GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ die Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung von Abständen unter 2,5 m sind Schutzvorkehrungen durch den Veranlasser zu treffen. Ebenso sind Schutzvorkehrungen vor Durchwurzelung des öffentlichen Bereichs an der Grundstücksgrenze zu treffen, wenn zu erwarten ist, dass der Kronenbereich der Bäume sich bis in den öffentlichen Bereich ausdehnen wird. Besonders betroffen sind die geplanten Bäume in der südwestlichen Ecke entlang der Gebbertstr., die mit einem Abstand von 2,5 m zur Grundstücksgrenze gepflanzt werden müssen. Ersatzweise müssen geeignete Schutzmaßnahmen (Wurzelsperren) getroffen werden, die im Bebauungsplan festzusetzen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten, demnach im Bereich der festgesetzten, geplanten Baumstandorte Mindestabstände von 2,50 m zur Stammachse bzw. die Vorschriften gemäß dem DVGW-Regelwerk einzuhalten sind. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen. Ziffer 2.2 der Festsetzungen zur Grünordnung regelt darüber hinaus, dass sofern der Abstand der geplanten Bäume zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen den Mindestgrenzabstand unterschritten wird, entlang der Grenze auf Privatgrund Durchwurzelungsmaßnahmen erforderlich sind.</p>

Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen – Gleiwitzer Straße Nord-West –
 Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen
 hier: Änderungen aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.		03.04.2020		Bei dem vorgelegten Entwurf ist u. E. lediglich Ziffer 10 der textlichen Festsetzungen anzupassen. In dem dort benannten Bereich wird von den Erlanger Stadtwerken eine Versorgungsstation errichtet, die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ziff. 10 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan wird dementsprechend ergänzt, so dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Erlangen genauso wie für die Erlanger Stadtwerke gesichert ist.
2.		06.04.2020	1	<p>I. Redaktionell sind folgenden Anpassungen notwendig.</p> <p>...[alt] Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im geplanten nördlichen Wohngebäude sicherzustellen, wird festgelegt, dass sich in diesem Gebäude keine Wohnungen befinden dürfen, deren Aufenthaltsräume sich ausschließlich von der Nordseite belichten lassen. Für Wohnungen, bei denen mehr als eine Außenfassade Maßnahmen des Schallschutzes erfordern, können passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen an diesen Fassaden zugelassen werden.</p> <p>...[Änderung] Im geplanten nördlichen Gebäude dürfen sich zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, keine Wohnungen befinden, deren Aufenthaltsräume ausschließlich von der Nordseite belichtet werden.</p> <p>Für Wohnungen, bei denen an mehr als einer Außenfassade Maßnahmen des Schallschutzes erforderlich sind, können passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ziff. 12 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan wird wie vorgeschlagen angepasst.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
			2	<p><i>an diesen Fassaden zugelassen werden.</i></p> <p>II. Begründung Nr. 5.12: Die Änderungen von 31-ImSch sind in <i>Rot</i> im Text enthalten: Deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte (60/50 dB(A) tags /nachts) von bis zu 10 dB(A) tags und nachts treten an Fassaden bzw. Fassadenabschnitten im Norden, Westen und Süden auf der Teilfläche MI 1 in allen Geschossen des Plangebietes auf. Besonders betroffen ist die Eckbebauung entlang der Gebbertstraße /Gleiwitzer Straße, hier werden die Grenzen der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht.</p> <p>Im Plangebiet sind in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen bzw. Fassadenabschnitten Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrsräuschen vorzusehen. In den gekennzeichneten Bereichen sind schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 zulässig, wenn mindestens ein Fenster des Raumes an den lärmabgewandten Fassaden orientiert wird. <i>Im geplanten nördlichen Gebäude dürfen sich zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, keine Wohnungen befinden, deren Aufenthaltsräume ausschließlich von der Nordseite belichtet werden. Für Wohnungen, bei denen an mehr als einer Außenfassade Maßnahmen des Schallschutzes erforderlich sind, können passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen an diesen Fassaden zugelassen werden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Textpassage wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.12 wie vorgeschlagen angepasst.</p>
3.			1	<p><i>In dem geotechnischen Bericht aus dem Jahr 2018 wird auf orientierte Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2017 ohne die Ergebnisse darzustellen und auf sie einzugehen verwiesen. Die Untersuchung ist nicht</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Zuge der bereits erteilten Teilbaugenehmigung (Az. 2019-1118-VV) wurde die Baugrube bereits erstellt und der Aushub ist erfolgt. Eine Haufwerksbe-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p><i>Bestandteil der Unterlagen. Es liegt eine Untersuchung aus dem Jahr 2017 zur Kostenschätzung Aushub/Entsorgung Auffüllungen vor. Bei den Untersuchungen wurden zwei Mischproben aus 7 Kleinbohrungen entnommen. Die Untersuchung kann nicht als Altlastenuntersuchung gewertet werden.</i></p>	<p>probung wurde in dem Zuge durchgeführt, es wurden keine Auffälligkeiten gefunden.</p>
4.		15.04.2020		<p><u>Solaranlagen</u> Die begrünten Dachanlagen eignen sich in besonderem Maße für die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen. Der Wirkungsgrad von Photovoltaik-Anlagen verringert sich bei Hitze. Die Dachbegrünung kühlt die Umgebungsluft effektiv und sorgt für ein gutes Betriebsklima der Photovoltaik-Anlagen. Umgekehrt können Photovoltaik-Anlagen einen positiven Effekt auf die Begrünung haben, da die Module die Pflanzen beispielsweise vor Schäden durch Starkregen oder Hagel schützen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Nutzung der begrünten Dachflächen durch Photovoltaik wird durch die textlichen Festsetzungen in Ziffer 6 ermöglicht.</p>
5.			1	<p>Textliche Festsetzung Nr. 3 Es wird darum gebeten, die Festsetzung Nr. 3.2 zu streichen, da sie überflüssig scheint und nicht vollzogen werden kann, die Festsetzung Nr. 3.4 zu streichen, da die Überdachung aller Nebenanlagen nicht sinnvoll scheint, die Festsetzung Nr. 3.5 zu streichen, da sie überflüssig scheint, die Festsetzung Nr. 3.6 zu korrigieren („zu bepflanzen“ statt „anzupflanzen“)</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Ziff. 3.2 der textlichen Festsetzungen soll hervorheben, dass innerhalb dieser Fläche Mülleinhausungen in diesem Teil nicht überdacht werden dürfen. Außerdem wird festgesetzt, dass nördlich des Gebäudekomplexes nur nichtnachweispflichtige Fahrradstellplätze zugelassen werden können, um den Baumbestand an der Grundstücksgrenze nicht zu beeinträchtigen und keine Abstandsflächen auszulösen. Die Errichtung dieser Nebenanlagen soll mit der Festsetzung auf das festgelegte Maß begrenzt werden, um ein möglichst großes Maß an Gemeinschaftsgrünflächen zu erhalten. Nebenanlagen sind zu überdachen und zu begrünen, um einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas durch Verdunstungskälte über den versiegelten Flächen der Nebenanlagen zu schaffen. Dachterrassen auf Nebenanlagen sind nicht zulässig, um die privaten Freiräume der angrenzenden Grundstücke zu schüt-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
			2	<p>Textliche Festsetzung Nr. 8 Es wird darum gebeten, die Festsetzung auf folgenden Text zu reduzieren: „Einfriedungen sind ausschließlich als Heckenpflanzungen aus einheimischen Pflanzen gemäß der in Ziff. 10.2 der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Pflanzen-Artenliste zulässig. Zur Einfriedung der Außenspielfläche der Koordinationsstelle Kindertagesstätte ist ausschließlich dort ein zusätzlicher Metallzaun mit max. 1,50 m Höhe zulässig“. Die Höhenbegrenzung lebender Hecken kann nicht bauaufsichtlich vollzogen werden. Da keine Zäune / Wände ausgeführt werden dürfen erscheinen weitergehende Regelungen überflüssig.</p>	<p>zen. In Ziff. 3.6 der textlichen Festsetzungen wird das Wort „anzupflanzen“ durch „zu bepflanzen“ wie vorgeschlagen angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Ziff. 8.2 der textlichen Festsetzung wird demzufolge angepasst, so dass keine Höhenbegrenzung der Hecke enthalten ist. Ausschließlich bei Einfriedungen von Nebenanlagen und Außenspielflächen der Koordinationsstelle Kindertagespflege ist eine Kombination der Hecke mit offenem Metallzäunen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m über Gelände und hinter der Hecke oder ein mit einer Kletterpflanze berankter Metallzaun zulässig.</p>
6.			1	<p>1. Textl. Festsetzungen: Nr. 8 Einfriedungen Es wird um folgende Ergänzung (<i>kursiv</i>) gebeten: Bei Einfriedungen von Nebenanlagen und Außenspielflächen der Koordinationsstelle Kindertagespflege ist eine Kombination der Hecke mit offenen Metallzäunen in jeweils gleicher Höhe und hinter der Hecke angeordnet <i>oder ein mit Kletterpflanzen berankter Metallzaun</i> zulässig.</p> <p>2. Begründung - Pkt. 5.15 Örtliche Bauvorschriften Einfriedungen: Es wird um Ergänzung des Textes bzgl. der mit Kletterpflanzen berankten Zäune im Bereich der Koordinationsstelle Kindertagespflege gebeten (s. oben zu Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr.8 Einfriedungen)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen wird wie vorgeschlagen mit dem Halbsatz „oder ein mit Kletterpflanzen berankter Metallzaun“ ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Textpassage wird in der Begründung durch den Halbsatz „oder ein mit Kletterpflanzen berankter Metallzaun“ ergänzt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
			2	<p>- Pkt. 10.2 Pflanzen-Artenliste Es wird vorgeschlagen, analog den Bebauungsplänen Nr. 435 und 436 – Siemens Campus Modul 1 und Modul 2 - mit integr. Grünordnungsplan auch die Baumarten aus dem Forschungsprojekt Stadtgrün 2021 zu ergänzen: Trockenheitsresistente Bäume (Forschungsprojekt „Stadtgrün 2021“): Dreizahn-Ahorn Französischer Ahorn Purpur-Erle Hainbuche Zürgelbaum Blumen-Esche Nordamerikanische Rotesche Ginkgo Lederhülsenbaum Amberbaum Kobushi-Magnolie Hopfenbuche Eisenholzbaum Zerr-Eiche Ungarische Eiche Spanische Eiche Perlschnurbaum Ulme Zelkove</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Pflanzenartenliste in der Begründung wird wie vorgeschlagen durch die Baumarten aus dem Forschungsprojekt Stadtgrün 2021 ergänzt.</p>